

## Bericht des gemischten Ausschusses

**(Ausschuß für Verfassung und Verwaltung und Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten)  
betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 geändert wird  
(O.ö. Objektivierungsgesetz-Novelle 1992)**

(Landtagsdirektion: L-212/18-XXIV)

### A. Allgemeiner Teil:

#### 1. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Nach mehr als einem Jahr Praxis soll das O.ö. Objektivierungsgesetz 1990, LGBl.Nr. 96, in einigen Punkten geändert werden. Die Schwerpunkte sind:

- Ermöglichung einer Dezentralisierung der Personalaufnahme und Objektivierung in denjenigen Bereichen, die sich nach den bis 1985 zurückreichenden Erfahrungen des Personalbeirates hiefür anbieten,
- Festlegung, welche leitenden Funktionen zu befristen sind sowie Klärung der Fragen hinsichtlich einer Weiterbestellung von Personen, die in ihre Funktionen befristet berufen werden,
- Verbesserung bzw. Ergänzung einiger Bestimmungen auf Grund der bisherigen Praxis.

#### 2. Finanzielle Erläuterungen:

Kostensteigerungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage sind durch die vermehrte Ausschreibung in Tageszeitungen zu erwarten. Auch durch die vermehrte Inanspruchnahme der zuständigen Abteilungen durch verstärkte Rückfragen und das Verfahren zur Weiterbestellung sind Kostenerhöhungen zu erwarten. Demgegenüber steht ein großes Einsparungspotential durch die Ermöglichung der dezentralisierten Personalaufnahme sowie Kostensenkungen, die sich daraus ergeben, daß nur mehr Bestqualifizierte im Landesdienst tätig sind.

#### 3. EG-Konformität:

Ein Widerspruch zu zwingendem EG-Recht besteht — soweit derzeit ersichtlich — nicht.

### B. Besonderer Teil:

#### Zu Art. I Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die sich durch die nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Änderungen der Überschriften sind auch im Inhaltsverzeichnis vorzunehmen.

#### Zu Art. I Z. 2 (§ 1 Abs. 3):

Mit dieser Ergänzung wird (auch im Sinn des Art. 7 Abs. 3 B-VG) klargestellt, daß die Formulierungen dieses Gesetzes Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.

#### Zu Art. I Z. 3 und 4 (§§ 2 und 3):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist eine Trennung der Bestimmungen über die Bewerbung und die Ausschreibung, die bisher gemeinsam im § 2 geregelt sind, zweckmäßig.

Eine Präzisierung des Ausschreibungstextes (§ 2) hat den Vorteil, daß Unklarheiten beim Auswahlverfahren weitgehendst vermieden werden können.

Weiters soll die Verpflichtung zur Vormerkung für ein Jahr bzw. bis zum Abschluß eines Objektivierungsverfahrens, dem die Bewerbung unterzogen wurde, klarer zum Ausdruck gebracht werden (§ 3 Abs. 2).

#### Zu Art. I Z. 5 bis 8 (§ 4):

Durch die Erhöhung der Anzahl der Dienstgebervetreter im Personalbeirat soll eine ausgewogenere Repräsentation der im Landtag vertretenen Parteien ermöglicht werden. Gleichzeitig soll durch die Erhöhung des Anwesenheitsquorums sowie den Wegfall des Diminutionsrechtes des Vorsitzenden ein gewisser Schutz vor Zufallsmehrheiten vorgesehen werden.

#### Zu Art. I Z. 9 (§ 5):

Die Neuformulierung des § 5 dient vor allem der übersichtlicheren Darstellung der allgemeinen und besonderen Aufnahmevoraussetzungen sowie der weiteren objektiven Aufnahmekriterien. Dies soll die Erstellung eines möglichst spezifischen Anforderungsprofils ermöglichen.

Aufgenommen wurden auch Bestimmungen, die das Verfahren im Personalbeirat in zeitlicher Hinsicht genauer regeln. Dies soll vor allem zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dienen. Personalentscheidungen können so nicht verzögert werden.

#### Zu Art. I Z. 10 und 11 (§ 6):

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß durchaus auch nicht im Landesdienst stehende Bewerber in leitende Funktionen (Art. II Abschnitt B und Abschnitt C, einschließlich des unter § 24 O.ö. Krankenanstaltengesetz fallenden Personenkreises, Art. III Abschnitt B, Art. IV Abschnitt B, Art. V Abschnitt B und Art. VI Abschnitt B) des Landes berufen werden. Dies ist häufiger im Bereich der Anstalten und Betriebe des Landes als im Bereich der Hoheitsverwaltung der Fall. Mit einer solchen Bestellung ist gleichzeitig eine Aufnahme in den Landesdienst verbunden.

§ 6 Abs. 3 soll nun sicherstellen, daß in diesen Fällen die Prüfung aller Kriterien des Objektivierungsgesetzes bei der jeweiligen Begutachtungskommission konzentriert wird und nicht auch noch ein eigenes Objektivierungsverfahren nach Abschnitt A erforderlich wird.

Die Begutachtungskommission hat dabei die Aufgabe, in ihrem Gutachten alle bei der Aufnahme in den Landesdienst sonst vorgesehenen Kriterien selbst zu prüfen. Dies schließt nicht aus, daß die Begutachtungskommission den Personalbeirat bereits gleichzeitig mit der Ausschreibung mitbefaßt, um im Einzelfall eine Stellungnahme vor der Zuordnung der Funktion einzuholen. In diesem Sinn enthält der Gesetzestext das Minimum an Einbindung des Personalbeirates.

#### Zu Art. I Z. 12 (§ 7):

Bereits derzeit wird in der Praxis den Bewerbern die Möglichkeit eines Informationsgespräches über ihre Beurteilung angeboten. Die Bestimmung über die Bekanntgabe der Bewerberliste hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Vielmehr hat sich in letzter Zeit verstärkt gezeigt, daß Bewerber in höhere Verwendungen immer mehr auf die Vertraulichkeit ihrer Bewerbung Wert legen. Der einzelne Bewerber soll jedoch Auskünfte über die ihn betreffenden Daten aus dem Auswahlverfahren bekommen.

#### Zu Art. I Z. 13 (§ 8 Abs. 1):

Durch die dem § 2 angeglichene Ausschreibung in Tageszeitungen sollen mögliche Bewerber auf ausgeschriebene Dienstposten, die eine besondere Qualifikation erfordern, besonders aufmerksam gemacht werden. Aus Kostengründen kann sich dabei der Text der Ausschreibung in den Tageszeitungen hinsichtlich der konkreten Erfordernisse auf einen Verweis auf die Amtliche Linzer Zeitung beschränken.

#### Zu Art. I Z. 14 (§ 8 Abs. 4):

Etwa zeitgleich mit dem Inkrafttreten des O.ö. Objektivierungsgesetzes 1990 wurde im Bereich der Landesanstalten und -betriebe dazu übergegangen, Leitungsfunktionen zunächst nur befristet zu vergeben mit der Aussicht, bei Bewährung unbefristet weiterbestellt zu werden. Die Befristungszeiträume sind den Umständen und auch den Vorstellungen der ausgewählten Bewerber angemessen. Sie reichen von zwei Jahren (besonders wenn der Bewerber in seinem bisherigen Dienstverhältnis noch eine Karenzierung anstrebt) bis zu fünf Jahren.

Da die eigentliche Erprobung und Bewährung in der Ausübung der Funktion geschieht, soll in Zukunft in der gesamten Landesverwaltung nach dem Vorbild der Wirtschaft sowie anderer Bundesländer und des Bundes in der Regel nur mehr befristet bestellt werden. Vielfach zeigt sich nämlich erst in der praktischen Funktionsausübung, ob die Führungskraft im fachlichen und zwischenmenschlichen Bereich den Anforderungen entspricht. § 8 Abs. 4 legt in diesem Sinn eine Befristung bestimmter Leiterfunktionen fest und sieht dafür einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren vor.

Für gleichartige Funktionen sind dabei in der Regel gleiche Befristungszeiträume vorzusehen. Unter-

schiedliche Befristungen sind nur in sachlich gerechtfertigten Fällen zulässig.

#### Zu Art. I Z. 15 bis 18 (§§ 9, 10 und 11):

Diese Bestimmungen enthalten lediglich die Anpassung an die im Abschnitt A vorgenommenen Änderungen.

#### Zu Art. I Z. 19 (§ 11a):

Die Aufnahme der Bestimmungen über die befristete Bestellung macht Regelungen für den Fall der Weiterbestellung notwendig. Die zentrale Bestimmung dabei ist **Abs. 4**. Wesentliches objektives Kriterium für die Weiterbestellung soll der Erfolg der bisherigen Funktionsausübung sein. Die Kriterien des Erfolgs lassen sich in die beiden großen Gruppen fachlicher und innerdienstlicher Bereich gliedern. Im einzelnen hängen sie von der jeweiligen Funktion ab. Zweckmäßigerweise sollte daher verstärkt dazu übergegangen werden, den Funktionsinhabern im Zusammenhang mit ihrer Bestellung zumindest in groben Umrissen Ziele vorzugeben und auch das Ausmaß (allenfalls in Etappen), in dem diese Ziele erreicht werden sollen. Dies können in wirtschaftlich orientierten Bereichen konkrete Gebärungsziele sein, in anderen Bereichen wiederum qualitative Ziele. Im innerdienstlichen Bereich wird es vor allem auf die Fähigkeit zur Menschenführung ankommen. In Rechnung zu stellen ist dabei, daß nach der verfassungsrechtlichen Einordnung der Verwaltung im Verhältnis zur Regierung ein noch so hochrangiger leitender Bediensteter bei der Zielerreichung auch von der Unterstützung und Einflußnahme durch seine politischen Vorgesetzten abhängig ist. Auch der Einfluß des Bundes oder internationaler bzw. supranationaler Instanzen wird im Regelfall als Vorgabe hingenommen werden müssen.

Wesentlich ist, daß die Begutachtungskommission bei der Erstellung ihres Gutachtens weitgehend frei in ihren Methoden ist. Vor allem muß auch dem Funktionsinhaber selbst ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die im **Abs. 6** festgelegte Frist von sechs Monaten für die endgültige Mitteilung liegt sowohl im Interesse des Funktionsinhabers als auch des Landes. Im Falle der Nicht-Weiterbestellung muß die Funktion nach den Bestimmungen des Objektivierungsgesetzes neu ausgeschrieben werden und auch für den bisherigen Funktionsinhaber eine andere Verwendung gefunden werden.

Allfällige dienst- und besoldungsrechtliche Konsequenzen ergeben sich aus den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften. So bleibt dem Beamten eine durch Beförderung erreichte dienstrechtliche Stellung erhalten, eine speziell für die Funktion gewährte Verwendungszulage fällt weg bzw. wird auf das Ausmaß einer neuen Funktion angepaßt.

Bei Vertragsbediensteten endet mit der Befristung das Dienstverhältnis, wenn sein Gegenstand im Dienstvertrag die Leitungsfunktion war. Dies ist vor allem bei externen Bewerbern der Regelfall. Ansonsten bleibt der Vertragsbedienstete in seiner Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe, eine sondervertraglich für die Dauer der Leitungsfunktion gewährte Zulage würde jedoch wegfallen.

**Zu Art. I Z. 20 bis 24 (§§ 12 bis 15):**

Durch diese Änderungen werden die Bestimmungen dieses Abschnittes lediglich an die Änderungen im Abschnitt A angepaßt.

**Zu Art. I Z. 25 (§ 15a):**

§ 15a kann sich auf die Verweisung auf § 11a beschränken. Die Anpassung durch das Wort „sinngemäß“ bezieht sich auf die Zuständigkeit (Landesregierung) und die zitierten Paragraphen (statt § 8 ist § 12 zu lesen, statt § 10 § 14).

**Zu Art. I Z. 25a, 26, 28, 29a und 30 (§ 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 5, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2):**

Diese Änderungen betreffen lediglich systematische Verbesserungen bzw. Änderungen, die sich auf Grund der Wiederverlautbarung der Stadtstatute im Jahre 1992 und der Änderungen in anderen Abschnitten ergeben.

**Zu Art. I Z. 27 (§ 18 Abs. 2):**

Diese Änderung entspricht der im § 4.

**Zu Art. I Z. 29 (§ 19):**

Anders als im Bereich des Landes soll den Statutarstädten, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden die Möglichkeit eröffnet werden, Befristungen von leitenden Funktionen wiederholt vorzunehmen.

**Zu Art. I Z. 31 bis 33 (§ 22):**

Vor allem im Bereich der kleineren Gemeinden Oberösterreichs hat es bei der Anwendung des O.ö. Objektivierungsgesetzes 1990 Schwierigkeiten gegeben, weil gemäß § 22 Abs. 2 die Dienstgebervertreter im Personalbeirat Mitglieder des Gemeinderates sein müssen. Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut können nur Mitglieder des Gemeinderates als Dienstgebervertreter entsandt werden. Seit dem Inkrafttreten des O.ö. Objektivierungsgesetzes hat sich gezeigt, daß kleinere Fraktionen vor dem Problem stehen, daß sie nicht genügend Mitglieder des Gemeinderates zur Entsendung als Dienstgebervertreter in den Personalbeirat haben. Deshalb soll mit dieser neuen Bestimmung die Möglichkeit eröffnet werden, auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates als Dienstgebervertreter in den Personalbeirat zu entsenden. Allerdings soll nicht jedes beliebige, auf dem der Fraktion zugrundeliegenden Wahlvorschlag aufscheinende Ersatzmitglied des Gemeinderates entsandt werden können, sondern — analog zur Bestimmung des § 18 Abs. 4 vorletzter Satz O.ö. Gemeindeordnung 1990 — die Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Dienstgebervertreter mit dem Doppelten der Anzahl der einer Fraktion jeweils zukommenden Mitglieder des Gemeinderates begrenzt werden.

Die Ausdehnung der Möglichkeit, hinsichtlich der Dienstgebervertreter auf Ersatzmitglieder des Gemeinderates zurückgreifen zu können, bezieht sich selbstverständlich auch auf die Bestellung von Ersatzmitgliedern im Personalbeirat (§ 22 Abs. 4).

Die weiteren Änderungen betreffen lediglich sprachlich-systematische Verbesserungen bzw. Änderungen, die sich auf Grund der Wiederverlautbarung der O.ö. Gemeindeordnung im Jahre 1990 ergeben.

**Zu Art. I Z. 34 (Artikel IV Abschnitt B):**

Der bisher sinngemäße Verweis führte zu Rechtsunsicherheiten und wurde daher durch die entsprechenden Formulierungen ersetzt. Änderungen ergeben sich insoweit, als zukünftig als leitende Funktion im Sinn dieses Gesetzes nur mehr die des Leiters des Gemeindeamtes den besonderen Vorschriften dieses Abschnittes unterworfen ist. Auch hinsichtlich der Dienstgebervertreter in der Begutachtungskommission (§ 23b Abs. 2) war eine Änderung notwendig, weil die bisherige Rechtslage zu Schwierigkeiten bei der Entsendung geführt hat. Dienstgebervertreter müssen nunmehr Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. Sie werden vom Gemeinderat über Vorschlag der zwei stärksten im Gemeinderat vertretenen Parteien bestellt.

**Zu Art. I Z. 34a, 35 und 36 (§ 24 Abs. 3 und § 26):**

Auch diese Änderungen betreffen lediglich sprachlich-systematische Verbesserungen bzw. Änderungen, die sich auf Grund der Wiederverlautbarung der O.ö. Gemeindeordnung im Jahre 1990 und der Änderungen in anderen Abschnitten ergeben.

**Zu Art. I Z. 37 (§ 27):**

Diese Änderung entspricht der im § 19.

**Zu Art. I Z. 38 (§ 28):**

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in diese Bestimmung auch das neue Instrument der Weiterbestellung aufzunehmen.

**Zu Art. I Z. 39 (§ 29 Abs. 3):**

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß für diese Personengruppen eine „Umgehung“ des Objektivierungsverfahrens durch eine Versetzung nicht in Frage kommt.

**Zu Art. I Z. 40 (§ 29 Abs. 4):**

**Abs. 4** schafft die Basis für eine Dezentralisierung der Personalentscheidung in bestimmten Bereichen. Das geltende Objektivierungsgesetz sieht grundsätzlich vor, daß die Bewerbungen um Neuaufnahmen — vor der Entscheidung der Landesregierung — vom Amt der Landesregierung bzw. vom Personalbeirat geprüft werden.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß bei der Vollziehung der Objektivierung der Neuaufnahmen eine Reihe von Problemen auftreten und bei bestimmten Personengruppen bzw. Verwendungsbereichen das System des Objektivierungsgesetzes sowohl bei den Bewerbern als auch bei den Dienststellen auf Kritik stößt. Vor allem wird die Dauer und Umständlichkeit des Verfahrens in verschiedenen Verwendungsbereichen, insbesondere im Bereich der Krankenanstalten und -betriebe, nicht verstanden.

Im Sinne der — auch in anderen Bereichen — angestrebten Dezentralisierung soll nun auch bei der Objektivierung der Neuaufnahmen durch eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, einzelnen Dienststellen, insbesondere den Krankenanstalten, mehr Eigenverantwortung hinsichtlich bestimmter Dienstnehmergruppen zu übertragen. Dies soll dadurch erreicht werden,

daß die Bewerbungsunterlagen nicht mehr in jedem Fall dem Amt der Landesregierung bzw. dem Personalbeirat vorgelegt werden müssen. In den ins Auge gefaßten Fällen wird es Aufgabe und Pflicht des bzw. der Ermächtigten sein, die im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Aufnahmekriterien entsprechend anzuwenden. In der Verordnung ist überdies dafür vorzusehen, daß jedenfalls dem Personalbeirat Kontrollmöglichkeiten über diese Aufnahmen zukommen. Davon unberührt bleibt die innerorganisatorische Kontrolle, wie sie zum Beispiel beim Amt der Landesregierung durch die Abteilung Personal-Objektivierung ausgeübt wird.

Sinngemäß soll diese Möglichkeit auch den Gemeinden und Städten im eigenen Wirkungsbereich eröffnet werden.

**Zu Art. I Z. 41 (§ 31):**

Die Bestimmung des § 31 Abs. 2 kann im Sinne der Rechtsbereinigung entfallen, da ihr bereits durch § 39

O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz materiell derogiert ist.

**Zu Art. II:**

Die Legisvakanz von mindestens einem Monat (Abs. 1) ist für die Vorbereitung der Durchführung dieses Gesetzes notwendig.

Abs. 3 soll auf schon derzeit befristet vergebene leitende Funktionen angewendet werden, mit Rücksicht auf die für die einzelnen vorgesehenen Fristen aber nur dann, wenn die Befristung noch mindestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft.

**Der gemischte Ausschuß (Ausschuß für Verfassung und Verwaltung und Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 geändert wird (O.ö. Objektivierungsgesetz-Novelle 1992), beschließen.**

Linz, am 15. Oktober 1992

**Dr. Frais**  
Obmann

**Hiesl**  
Berichterstatler

**L a n d e s g e s e t z**

vom .....

**mit dem das O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 geändert wird  
(O.ö. Objektivierungsgesetz-Novelle 1992)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das O.ö. Objektivierungsgesetz 1990, LGBl.Nr. 96, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Überschriften „§ 2: Ausschreibung; Bewerbung“, „§ 3: Vereinfachtes Aufnahmeverfahren“ und „§ 6: Mitteilung der Aufnahme von Bewerbern“ durch die Überschriften „§ 2: Ausschreibung“, „§ 3: Bewerbung“ und „§ 6: Mitteilung der Aufnahme von Bewerbern; Abgrenzung“ ersetzt; nach der Überschrift „§ 11: Begutachungskriterien; Reihungsliste“ wird die Überschrift „§ 11a: Weiterbestellungsgutachten“, nach der Überschrift „§ 15: Begutachungskriterien; Reihungsliste“ die Überschrift „§ 15a: Weiterbestellungsgutachten“ eingefügt; die Überschriften im Artikel IV Abschnitt B lauten: „§ 23: Ausschreibung; Bewerbung“, „§ 23a: Vertraulichkeit“, „§ 23b: Begutachungskommission“, „§ 23c: Begutachungskriterien; Reihungsliste“, „§ 23d: Weiterbestellungsgutachten“ und „§ 23e: Anwendungsbereich“.

## 2. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.“

## 3. § 2 lautet:

„§ 2

**Ausschreibung**

(1) Der Aufnahme von Personen in den Landesdienst für eine befristete oder unbefristete Tätigkeit hat eine Ausschreibung jedenfalls in der Amtlichen Linzer Zeitung voranzugehen. Zusätzlich soll eine Ausschreibung auch in anderen Medienwerken, zumindest aber in einer oberösterreichischen Tageszeitung erfolgen, wenn sie einen Dienstposten betrifft, der sich durch quantitative oder qualitative Anforderungen von vergleichbaren Dienstposten abhebt; dies kann auch in der Form eines Hinweises auf die Ausschreibung in der Amtlichen Linzer Zeitung erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Die Aufnahmevoraussetzungen nach den dienstrechtlichen Bestimmungen;
2. die vorgesehene Beschäftigungsart und eine Aufgabenbeschreibung;
3. die besonderen Erfordernisse (Anforderungsprofil im Sinn des § 5), soweit es für die Erfüllung der Aufgaben des vorgesehenen Arbeitsplatzes von wesentlicher Bedeutung ist. Bei jedem dieser Erfordernisse ist ausdrücklich anzuführen, ob es unbedingt zu erfüllen ist oder ob es nur als erwünscht anzusehen ist;
4. die Art des vorgesehenen Auswahlverfahrens.

(3) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Bewerber haben die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend nachzuweisen. Sie haben überdies Auskünfte zur Beurteilung der im § 5 enthaltenen objektiven Aufnahmekriterien zu geben bzw. entsprechende Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Die Landesregierung kann einzelne Personalverfügungen ohne vorhergehende Ausschreibung bzw. ohne Befassung des Personalbeirates (§ 4) selbständig treffen, wenn es aus dienstlichen oder verwaltungstechnischen Gründen unbedingt erforderlich ist; dabei sind bereits vorgemerkte geeignete Bewerber zu berücksichtigen. § 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Personalverfügungen nach Abs. 4 sind in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 4 dem Vorsitzenden des Personalbeirates unter Anschluß einer Begründung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.“

## 4. § 3 lautet:

„§ 3

**Bewerbung**

(1) Bewerber sind, wenn sie die gesetzlichen Anstellungserfordernisse erfüllen, ein Jahr ab dem Einlangen ihrer Bewerbung vorzumerken.

(2) Vorgemerkte Bewerber sind in das Verfahren nach diesem Landesgesetz einzubeziehen, sofern

sie die Ausschreibungsvoraussetzungen erfüllen. Die Vormerkung endet mit Abschluß eines Objektivierungsverfahrens, in dem der vorgemerkte Bewerber miteinbezogen wurde; eine neuerliche Vormerkung im Sinne des Abs. 1 ist möglich."

5. Im § 4 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „aus vier Dienstgebervetretern“ durch die Wortfolge „aus fünf Dienstgebervetretern“ ersetzt.
6. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anzahl der von jeder im Landtag vertretenen Partei namhaft zu machenden Dienstgebervetreter bestimmt sich nach dem Verhältnis der der Partei im Landtag zukommenden Mandate, wobei — soweit vorhanden — den drei stärksten im Landtag vertretenen Parteien jedenfalls ein Dienstgebervetreter zukommt. Bei gleicher Mandatsstärke geben jeweils die bei der vorangegangenen Landtagswahl auf die betreffenden Parteien entfallenen Parteilandessummen den Ausschlag. Der Vorsitzende des Personalbeirates wird von jener im Landtag vertretenen Partei namhaft gemacht, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt. Im Fall des Ausscheidens aus dem Landtag ist unverzüglich von der in Betracht kommenden Partei ein Nachbesetzungsvorschlag zu erstatten.“

7. § 4 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Der Personalbeirat ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.“

8. § 4 Abs. 5 dritter Satz entfällt.

9. § 5 lautet:

„§ 5

#### **Aufnahmekriterien, Aufnahmevorschlag**

(1) Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen nach den dienstrechtlichen Vorschriften sind insbesondere:

1. die Ausbildung,
2. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
3. ein bestimmtes Mindest- oder Höchstalter,
4. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,
5. die geistige und körperliche Eignung.

(2) Besondere Aufnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der beabsichtigten Verwendung und können insbesondere sein:

1. eine Fach- bzw. Spezialausbildung,
2. die bisherige Berufspraxis,
3. sonstige besondere Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten.

(3) Neben den allgemeinen und den besonderen Aufnahmevoraussetzungen sind als objektive Aufnahmekriterien nach der Art der zu besetzenden Dienstposten insbesondere anzusehen:

1. das Vorstellungsbzw. Kontaktgespräch,
2. allfällige Tests bzw. sonstige fachliche Begutachtungen,

3. die sozialen Verhältnisse,
4. sonstige besondere Umstände.

(4) Das Amt der Landesregierung hat die Bewerbungen nach den Aufnahmekriterien zu prüfen. Den Mitgliedern des Personalbeirates ist jeweils der Entwurf eines Aufnahmevorschlages unter Anschluß der für die Beurteilung erforderlichen sonstigen Unterlagen über alle Bewerber spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung zu übermitteln. Ergeben sich während des Objektivierungsverfahrens Änderungen der maßgeblichen Umstände, so können bis spätestens am zweiten Arbeitstag vor der Sitzung Unterlagen nachgereicht werden.

(5) Der Personalbeirat hat den Entwurf eines Aufnahmevorschlages des Amtes der Landesregierung sowie die übrigen Unterlagen zu prüfen und in einer Empfehlung einen endgültigen Aufnahmevorschlag an die Landesregierung zu erstatten. Dieser ist innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem die Unterlagen beim Vorsitzenden des Personalbeirates eingelangt sind, zu erstatten. Tritt der Personalbeirat nicht innerhalb von acht Wochen nach Übermittlung der Unterlagen durch das Amt der Landesregierung zusammen, so kann die Landesregierung ohne Empfehlung des Personalbeirates entscheiden. Kommt in der ersten Sitzung des Personalbeirates kein Aufnahmevorschlag zustande, so hat eine zweite Sitzung möglichst innerhalb einer Woche stattzufinden."

10. Die Überschrift im § 6 lautet:

**„Mitteilung der Aufnahme von Bewerbern;  
Abgrenzung“**

11. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Bewerbern um leitende Funktionen, die in keinem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, sind die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anzuwenden. Lediglich der Zeitpunkt ihres Dienstantrittes und die Dienststelle sind dem Vorsitzenden des Personalbeirates jeweils bis zum 10. des Folgemonats mitzuteilen.“

12. § 7 zweiter Satz lautet:

„Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu bewahren, jedoch ist Bewerbern auf ihr Verlangen Auskunft über ihre Beurteilung im Auswahlverfahren zu erteilen.“

13. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bestellung der Leiter von Abteilungsgruppen, der Abteilungsleiter, vergleichbarer Funktionsträger sowie der Leiter von Unterabteilungen bzw. sonstigen nachgeordneten Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung, ferner der Bestellung der Bezirkshauptmänner, der Amtsvorstände und technischen Leiter der Agrarbezirksbehörden hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes eine Ausschreibung jedenfalls in der Amtlichen Linzer Zeitung und in anderen Medienwerken, zumindest aber in einer oberösterreichischen Tageszeitung voranzugehen; letzteres kann auch in Form eines Hinweises auf die Ausschreibung in der Amtlichen Linzer Zeitung erfolgen.“

## 14. Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Jedenfalls die Bestellung der Leiter von Abteilungen des Amtes der Landesregierung sowie von Bezirkshauptmännern, Amtsvorständen und technischen Leitern der Agrarbezirksbehörden ist vor einer unbefristeten Bestellung einmal befristet auszusprechen; eine solche Befristung darf nicht kürzer als zwei und nicht länger als fünf Jahre dauern. Dies ist in der Ausschreibung gemäß Abs. 1 zum Ausdruck zu bringen.“

## 15. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Bewerbern ist auf ihr Verlangen Auskunft über ihre Beurteilung im Auswahlverfahren zu erteilen.“

## 16. Im § 10 erhalten die Abs. 5, 6 und 7 die Bezeichnung „(6)“, „(7)“ und „(8)“; folgender Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Kommt in der ersten Sitzung der Begutachungskommission kein Gutachten zustande, so hat eine zweite Sitzung möglichst innerhalb einer Woche stattzufinden.“

## 17. § 11 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Diese Reihungsliste samt Begründung sowie die übrigen Unterlagen aller Bewerber sind dem Landeshauptmann bzw. dem Landesamtsdirektor innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem die Unterlagen beim Vorsitzenden der Begutachungskommission eingelangt sind, zur Entscheidung vorzulegen.“

## 18. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Kommt innerhalb dieser Frist kein Gutachten zustande, so kann die Bestellung ohne Bedachtnahme auf ein derartiges Gutachten erfolgen.“

## 19. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

**Weiterbestellungsgutachten**

(1) Im Falle einer befristet zugeordneten leitenden Funktion gemäß § 8 Abs. 4 hat der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer dem Inhaber der Funktion schriftlich mitzuteilen, ob er mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion unbefristet betraut wird oder ob ein Weiterbestellungsgutachten zur Frage der unbefristeten Bestellung eingeholt wird.

(2) Wird die unbefristete Betrauung nach Abs. 1 mitgeteilt, so entfällt ein neuerliches Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren nach diesem Landesgesetz.

(3) Der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor hat mit der Erstattung eines Weiterbestellungsgutachtens die Begutachungskommission (§ 10) zu befassen. Der Funktionsinhaber kann die Erstattung eines Weiterbestellungsgutachtens binnen einem Monat ab Beginn der Einjahresfrist verlangen, wenn bis dahin eine Mitteilung nach Abs. 1 unterbleibt.

(4) Die Begutachungskommission hat den Erfolg der bisherigen Funktionsausübung sowohl in fachlicher als auch in innerdienstlicher Hinsicht zu beurteilen. Sie hat dabei auf besondere Umstände, die mit der Funktion zusammenhängen, Bedacht zu nehmen. Sie kann Unterlagen und Auskünfte einholen und soll ihr Gutachten nach Möglichkeit binnen drei Monaten ab Einlangen des Verlangens erstatten.

(5) Das Gutachten hat die begründete Empfehlung zu enthalten, ob der Inhaber der Funktion mit dieser unbefristet betraut werden soll oder nicht. Ein Gutachten, das die Weiterbestellung nicht vorschlägt, kann nur mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor hat dem Inhaber der Funktion spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestelldauer endgültig mitzuteilen, ob er mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion unbefristet betraut wird oder nicht. Dies gilt auch, wenn die Begutachungskommission ihr Gutachten nicht rechtzeitig abgibt."

20. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Jedenfalls die Bestellung der Leiter ist vor einer unbefristeten Bestellung einmal befristet auszusprechen; eine solche Befristung darf nicht kürzer als zwei und nicht länger als fünf Jahre dauern. Dies ist in der Ausschreibung gemäß Abs. 1 zum Ausdruck zu bringen.“

21. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Bewerbern ist auf ihr Verlangen Auskunft über ihre Beurteilung im Auswahlverfahren zu erteilen.“

22. Im § 14 erhalten die Abs. 4 und 5 die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“; folgender Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Kommt in der ersten Sitzung der Begutachungskommission kein Gutachten zustande, so hat eine zweite Sitzung möglichst innerhalb einer Woche stattzufinden.“

22a. § 14 Abs. 6 (neu) lautet:

„(6) § 10 Abs. 7 und Abs. 8 gelten sinngemäß.“

23. § 15 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Diese Reihungsliste samt Begründung sowie die übrigen Unterlagen aller Bewerber sind der Landesregierung innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem die Unterlagen beim Vorsitzenden der Begutachungskommission eingelangt sind, zur Entscheidung vorzulegen.“

24. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Kommt innerhalb dieser Frist kein Gutachten zustande, so kann die Bestellung ohne Bedachtnahme auf ein derartiges Gutachten erfolgen.“

25. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

#### **Weiterbestellungsgutachten**

Im Fall einer befristet zugeordneten leitenden Funktion gemäß § 12 Abs. 4 gilt § 11a sinngemäß

mit der Maßgabe, daß anstelle des Landeshauptmannes bzw. des Landesamtsdirektors die Landesregierung zuständig ist."

- 25a. Im § 16 Abs. 3 dritter Satz wird das Zitat „§ 5 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 5“ ersetzt; § 16 Abs. 3 letzter Satz lautet: „§ 3 gilt sinngemäß.“
26. Im § 17 Abs. 2 erster Satz wird das Zitat „§ 5 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
27. § 18 Abs. 2 lautet:  
 „(2) Der Personalbeirat besteht aus fünf Dienstgebervetretern und drei Dienstnehmervertretern, die vom Gemeinderat auf die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt werden; die Dienstgebervetreter müssen Mitglieder des Gemeinderates sein. Die Anzahl der von jeder im Gemeinderat vertretenen Partei namhaft zu machenden Dienstgebervetreter bestimmt sich nach dem Verhältnis der der Partei im Gemeinderat zukommenden Mandate, wobei — soweit vorhanden — den drei stärksten im Gemeinderat vertretenen Parteien jedenfalls ein Dienstgebervetreter zukommt. Bei gleicher Mandatsstärke geben jeweils die bei der vorangegangenen Gemeinderatswahl auf die betreffenden Parteien entfallenen Parteisummen den Ausschlag; bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist. Der Vorsitzende des Personalbeirates wird auf Vorschlag jener im Gemeinderat vertretenen Partei bestellt, die über die größte Anzahl von Mandaten im Gemeinderat verfügt. Im Falle des Erlöschens des Mandates nach § 13 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, § 13 Statut für die Stadt Steyr 1992 und § 13 Statut für die Stadt Wels 1992 hat der Gemeinderat unverzüglich eine Neuentsendung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.“
28. Im § 18 Abs. 5 werden die Zitate „Statut für die Landeshauptstadt Linz 1980“, „Statut für die Stadt Steyr 1980“ und „Statut für die Stadt Wels 1980“ durch die Zitate „Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992“, „Statut für die Stadt Steyr 1992“ und „Statut für die Stadt Wels 1992“ ersetzt.
29. Dem § 19 wird folgender Satz angefügt:  
 „Abweichend vom § 8 Abs. 4 bzw. § 12 Abs. 4 ist die Bestellung zumindest einmal befristet auszusprechen.“
- 29a. Im § 20 Abs. 3 dritter Satz wird das Zitat „§ 5 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 5“ ersetzt; § 20 Abs. 3 letzter Satz lautet: „§ 3 gilt sinngemäß.“
30. Im § 21 Abs. 2 erster Satz wird das Zitat „§ 5 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
31. § 22 Abs. 2 erster Satz letzter Halbsatz lautet:  
 „die Dienstgebervetreter müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein, wobei § 18 Abs. 4 vorletzter Satz O.ö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß anzuwenden ist.“
32. § 22 Abs. 2 zweiter Satz letzter Halbsatz lautet:  
 „die zweitstärkste im Gemeinderat vertretene Partei entsendet jedenfalls einen Dienstgebervetreter.“

33. Im § 22 Abs. 2 und Abs. 6 wird jeweils die Zitierung „O.ö. Gemeindeordnung 1979“ durch die Zitierung „O.ö. Gemeindeordnung 1990“ ersetzt.

34. Artikel IV Abschnitt B lautet:

**„ABSCHNITT B**

**Besetzung leitender Funktionen in den  
übrigen Gemeinden**

**§ 23**

**Ausschreibung; Bewerbung**

(1) Der Bestellung des Leiters des Gemeindeamtes hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes eine Ausschreibung jedenfalls in der Amtlichen Linzer Zeitung voranzugehen.

(2) Die Ausschreibung hat die Erfordernisse für die Betrauung und jene besonderen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die von den Bewerbern zu erfüllen sind.

(3) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Bewerber haben erforderlichenfalls die geforderten Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend nachzuweisen. Die Bewerber haben überdies Auskünfte zur Beurteilung der im § 23c Abs. 1 enthaltenen objektiven Kriterien zu geben bzw. entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Bestellung des Leiters des Gemeindeamtes ist vor einer unbefristeten Bestellung zumindest einmal befristet auszusprechen; eine solche Befristung darf nicht kürzer als zwei und nicht länger als fünf Jahre dauern. Dies ist in der Ausschreibung gemäß Abs. 1 zum Ausdruck zu bringen.

**§ 23a**

**Vertraulichkeit**

Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Bewerbern ist auf ihr Verlangen Auskunft über ihre Beurteilung im Auswahlverfahren zu erteilen.

**§ 23b**

**Begutachtungskommission**

(1) Zur Beurteilung der Bewerbungen ist eine Begutachtungskommission einzurichten. Diese Begutachtungskommission besteht aus zwei Dienstgebervertretern und einem Dienstnehmersvertreter.

(2) Die Dienstgebervertreter müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein, wobei § 18 Abs. 4 vorletzter Satz O.ö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß anzuwenden ist. Sie werden vom Gemeinderat über Vorschlag der zwei stärksten im Gemeinderat vertretenen Parteien auf die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt. Der Vorsitzende der Begutachtungskommission wird von jener im Gemeinderat vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt. § 22 Abs. 2 dritter und vierter Satz gelten sinngemäß. Die Begutachtungskommission bleibt nach Ablauf der Funktionsperiode so lange im Amt, bis der neugewählte Ge-

meinderat die Mitglieder der Begutachtungskommission bestellt hat.

(3) Der Dienstnehmervertreter wird auf Vorschlag der in Betracht kommenden Organe der Gemeindepersonalvertretung vom Gemeinderat bestellt. Der Dienstnehmervertreter muß Mitglied der Personalvertretung sein. Im Falle des Ausscheidens aus der Personalvertretung hat diese unverzüglich einen Nachbesetzungsvorschlag für den Rest der Funktionsperiode der Begutachtungskommission zu erstatten.

(4) Die Begutachtungskommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind; sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bewirbt sich ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Begutachtungskommission für die Funktion des Leiters des Gemeindeamtes, so ist es von den Beratungen bzw. den Beschlußfassungen ausgeschlossen.

(5) Kommt in der ersten Sitzung der Begutachtungskommission kein Gutachten zustande, so hat eine zweite Sitzung möglichst innerhalb einer Woche stattzufinden.

(6) **(Verfassungsbestimmung)** Die Mitglieder der Begutachtungskommission sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

#### § 23c

##### **Begutachungskriterien; Reihungsliste**

(1) Neben den im § 23 Abs. 2 angeführten Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten sind als objektive Kriterien für die Betrauung mit der Funktion des Leiters des Gemeindeamtes insbesondere anzusehen:

1. die Ausbildung;
2. der Erfolg in der bisherigen Verwendung;
3. besondere Umstände, die mit der leitenden Funktion zusammenhängen;
4. allfällige Tests bzw. sonstige fachliche Begutachtungen.

(2) Die Begutachtungskommission hat die Bewerbungen nach den Erfordernissen des § 23 Abs. 2 und den Kriterien des Abs. 1 zu prüfen. Den Mitgliedern der Begutachtungskommission ist jeweils eine Liste aller Bewerber unter Anschluß der für die Beurteilung erforderlichen sonstigen Unterlagen spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung zu übermitteln. Ergeben sich während des Objektivierungsverfahrens Änderungen der maßgeblichen Umstände, so können bis spätestens am zweiten Arbeitstag vor der Sitzung Unterlagen nachgereicht werden. Die Begutachtungskommission kann ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen, wie zum Beispiel externe Personalexperten, mit beratender Stimme beiziehen. Die Sitzungen der Begutachtungskommission sind nicht öffentlich.

(3) Die Begutachtungskommission hat nach Prüfung der vorliegenden Bewerbungen eine zu begründende Reihung vorzunehmen. Diese Reihungsliste samt Begründung sowie die übrigen Unterlagen aller Bewerber sind dem Gemeinderat innerhalb von acht

Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem die Unterlagen beim Vorsitzenden der Begutachungskommission eingelangt sind, zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Kommt innerhalb dieser Frist kein Gutachten zustande, so kann die Bestellung ohne Bedachtnahme auf ein derartiges Gutachten erfolgen.

#### § 23d

##### **Weiterbestellungsgutachten**

(1) Im Falle der befristeten Bestellung gemäß § 23 Abs. 4 hat der Gemeinderat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer dem Inhaber der Funktion schriftlich mitzuteilen, ob er mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion unbefristet betraut wird oder ob ein Weiterbestellungsgutachten zur Frage der unbefristeten Bestellung eingeholt wird.

(2) Wird die unbefristete Betrauung nach Abs. 1 mitgeteilt, so entfällt ein neuerliches Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren nach diesem Landesgesetz.

(3) Der Gemeinderat hat mit der Erstattung eines Weiterbestellungsgutachtens die Begutachungskommission (§ 23b) zu befassen. Der Funktionsinhaber kann die Erstattung eines Weiterbestellungsgutachtens binnen einem Monat ab Beginn der Einjahresfrist verlangen, wenn bis dahin eine Mitteilung nach Abs. 1 unterbleibt.

(4) Die Begutachungskommission hat den Erfolg der bisherigen Funktionsausübung sowohl in fachlicher als auch in innerdienstlicher Hinsicht zu beurteilen. Sie hat dabei auf besondere Umstände, die mit der Funktion zusammenhängen, Bedacht zu nehmen. Sie kann Unterlagen und Auskünfte einholen und soll ihr Gutachten nach Möglichkeit binnen drei Monaten ab Einlangen des Verlangens erstatten.

(5) Das Gutachten hat die begründete Empfehlung zu enthalten, ob der Inhaber der Funktion mit dieser unbefristet betraut werden soll oder nicht. Ein Gutachten, das die Weiterbestellung nicht vorschlägt, kann nur mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Der Gemeinderat hat dem Inhaber der Funktion spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestelldauer endgültig mitzuteilen, ob er mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion unbefristet betraut wird oder nicht. Dies gilt auch, wenn die Begutachungskommission ihr Gutachten nicht rechtzeitig abgibt.

#### § 23e

##### **Anwendungsbereich**

„Sofern eine Gemeinde über nicht mehr als drei Bedienstete verfügt, ist dieser Abschnitt nicht anzuwenden.“

34a. Im § 24 Abs. 3 dritter Satz wird das Zitat „§ 5 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 5“ ersetzt; § 24 Abs. 3 letzter Satz lautet: „§ 3 gilt sinngemäß.“

35. § 26 Abs. 2 zweiter Satz letzter Halbsatz lautet:  
„die zweitstärkste in der Verbandsversammlung vertretene Partei entsendet jedenfalls einen Dienstgebervertreter.“

36. Im § 26 Abs. 6 wird die Zitierung „O.ö. Gemeindordnung 1979“ durch die Zitierung „O.ö. Gemeindeordnung 1990“ ersetzt.
37. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:  
„Abweichend vom § 8 Abs. 4 bzw. § 12 Abs. 4 ist die Bestellung zumindest einmal befristet auszusprechen.“
38. § 28 Abs. 1 zweiter Satz lautet:  
„Dies gilt sinngemäß für die Besetzung von leitenden Funktionen einschließlich der Frage der unbefristeten Weiterbestellung.“
39. Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Versetzen von davon betroffenen Bediensteten innerhalb von zwei Jahren ab deren Aufnahme sind erst nach Durchführung eines Objektivierungsverfahrens nach dem jeweiligen Abschnitt A dieses Gesetzes zulässig.“
40. § 29 Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“; folgender Abs. 4 wird eingefügt:  
„(4) Die Landesregierung, in Gemeinden und Städten mit eigenem Statut der Gemeinderat, kann durch Verordnung festlegen, daß für bestimmte Personengruppen bzw. Verwendungsbereiche (wie z.B. Reinigungskräfte, Küchenhilfskräfte, Amtswarte und Portiere) Ausnahmeregelungen vom § 5 Abs. 4 und 5 getroffen werden, sofern dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis notwendig ist. In einer solchen Verordnung ist eine ausreichende Kontrolle jedenfalls durch den Personalbeirat sicherzustellen.“
41. Die Überschrift im § 31 lautet: „**Inkrafttreten**“; im § 31 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) § 11a, § 15a und § 23d sind auf alle leitenden Funktionen anzuwenden, deren Befristung frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes endet.